

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 27. Juni 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 19. Mai 1881, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend. (Beilage IV zum Landtag-Abdrucke.) — Bekanntmachung vom 10. Juni 1881, die Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer betreffend.

Gesetz, einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben einige Bestimmungen der Gesetze über die allgemeine Haussteuer und die allgemeine Grundsteuer einer Abänderung unterziehen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abschnitt.

Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen über die Haussteuer.

Art. 1.

Der §. 4 lit. b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Haussteuer betreffend, soll lauten: